

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

DES

INSTITUTS FÜR UMWELTPHYSIK

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 11.05.1995 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 20.06.1995 erteilt.
AZ.: 516.2/107

1. Abschnitt: VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Institut für Umweltphysik ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Physik.

§ 2

Leitung

- (1) Das Institut für Umweltphysik wird von einem Direktorium geleitet, dem alle leitungsbefugten Professoren angehören, deren Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter wechseln im Turnus von einem Jahr. Der turnusmäßige Wechsel vollzieht sich in nachstehender Reihenfolge:
Professur I (derzeit Prof. Dr. U. Platt)
Professur II (derzeit Prof. Dr. W. Kinzelbach).
- (3) Durch Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters auf die Dauer von einem Jahr kann der turnusmäßige Wechsel gem. Abs. 2 ersetzt werden.
- (4) Ist der Wahlausgang unentschieden oder kommt die Wahl nicht zustande, beginnt der einjährige Turnus gem. Abs. 2 von neuem. Die Geschäftsführung ist dann von demjenigen leitungsbefugten Professor zu übernehmen, der zu diesem Zeitpunkt nicht Geschäftsführender Direktor ist.

- (5) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut für Umweltphysik zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 I 9-11 und 13 UG.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 I 3 UG Vorgesetzter der dem Institut für Umweltphysik zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Institut für Umweltphysik.
Die Dienstaufsicht über das Institut für Umweltphysik hat der Dekan der Fakultät für Physik und Astronomie.
- (7) Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird. Die am Institut für Umweltphysik hauptberuflich tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Institut für Umweltphysik hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen der laufenden Verwaltung.
- (8) Das Direktorium führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 IV 4 UG) die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (9) Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 UG in den Räumen des Instituts für Umweltphysik das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3 Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 4 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut für Umweltphysik erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.
Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut für Umweltphysik ist zulässig; § 9 LHO bleibt unberührt.

- (2) Das Direktorium erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Institut für Umweltphysik hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Institut für Umweltphysik zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Institut für Umweltphysik hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut für Umweltphysik zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Physik betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am Institut für Umweltphysik hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungs- großgeräte.
- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Ansatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut für Umweltphysik und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Instituts für Umwelphysik sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Instituts für Umwelphysik und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7
Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29.06.1995



Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Ulmer
Rektor